

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

Änderungsantrag für die Anpassung des Aufschlages zum Ausgleich des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung (SP70-A015)

Liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes, liebes Präsidium,

streiche in SP70-A015 in Satz 2:

solange, bis der genannte Betrag in §13a BAföG geändert wird oder das Studierendenparlament einen neuen Beschluss fasst

sodass der neue Beschlusstext lautet:

Die Höhe des Aufschlages zum Ausgleich des Beitrages zur studentischen Krankenversicherung auf die Aufwandsentschädigungen gemäß §54 Abs. 1 und 2 der Finanzordnung entspricht mit Wirkung zum 01.10.2022 dem Betrag der in §13a Abs. (1) Satz 1 und 2 des BAföG als Erhöhung des Bedarfs festgelegt ist. Demnach gilt ab dem 01.10.2022 eine Aufschlagshöhe von 122 Euro. Der Aufschlag erhöht bei Ausgleich der studentischen Krankenversicherung den Höchstbetrag (Höchstsatz). Bei prozentualer Aufwandsentschädigung nach §54 Abs. 3 der Finanzordnung ist der Aufschlag bei Ausgleich der studentischen Krankenversicherung im Höchstsatz inbegriffen.

Begründung:

Nach Rücksprache mit dem Haushaltsausschuss und dem Fachpersonal für den Haushalt soll die Orientierung an § 13a erst mit einer Änderung der Finanzordnung angepasst werden und nicht im Beschluss enthalten sein.

Viele Grüße, Aachen, 19.09.22
Marco Leonhardt